



26.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(92/2012)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt
(COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zu dem genannten Vorschlag.

Begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags (Riksdag)

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Verwandtenschutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012)0372) wurde vom Reichstag unter dem Aspekt der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips geprüft, so wie dies in der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses (2012/13 :NU5) erläutert wird.

Der Reichstag begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Modernisierung des Systems für die kollektive Wahrnehmung von Rechten in den Mitgliedstaaten, und vertritt die Auffassung, dass Mindestvorschriften auf EU-Ebene in diesem Bereich notwendig sind.

Der Reichstag ist jedoch der Auffassung, dass bestimmte Teile des Vorschlags betreffend die Führung und Beaufsichtigung sowie die Transparenz hinsichtlich der kollektiven Wahrnehmung (siehe Titel II) gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen. Der Reichstag bezweifelt, dass detaillierte Vorschriften über die Transparenz sowie die Führung und Beaufsichtigung im Zusammenhang mit der kollektiven Wahrnehmung der Rechte auf EU-Ebene festgelegt werden müssen, und ist der Ansicht, dass die im Vorschlag enthaltenen Vorschriften betreffend die Führung, Beaufsichtigung und die Transparenz in ihrer derzeitigen detaillierten Fassung nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind. Nach Ansicht des Reichstags besteht die Gefahr, dass allzu detaillierte Vorschriften über die Berichterstattung und andere Fragen zu höheren Kosten für die kollektive Wahrnehmung führen, was seinerseits zur Folge haben kann, dass die Kosten im Verhältnis zu den Vorteilen dieser Vorschriften zu hoch sind. Nach Ansicht des Reichstags sollte verhindert werden, dass auf EU-Ebene allzu detaillierte Vorschriften über die Transparenz und die Führung in Fragen der kollektiven Wahrnehmung festgelegt werden. Abgesehen vom Kostenaspekt kann eine ausführliche Regelung dazu führen, dass der Spielraum für auf nationaler Ebene wohl funktionierende Lösungen eingeschränkt wird.

Der Reichstag ist daher der Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag in der derzeitigen Fassung nicht als mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar angesehen werden kann.